



GEMEINDE
NUGLAR-ST. PANTALEON
4412 NUGLAR

Reglementsmappe
Register 1

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Gemeindeangehörige	3
2.1 Datenschutz	3
3. Organisation der Gemeinde	3
3.1 Allgemeine Organisation	3
3.2 Einberufung	4
3.3 Politische Rechte	5
3.4 Gemeindeversammlung	6
3.5 Gemeinderat	6
4. Kommissionen und Delegierte	7
5. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte, Funktionäre und Delegierte	9
6. Finanzhaushalt	10
7. Unternehmen	10
8. Zusammenarbeit der Gemeinden	10
9. Beschwerderecht	11
10. Schlussbestimmungen	11

Gemeindeordnung der Gemeinde Nuglar-St.Pantaleon

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

	1. Einleitung	
§1	Diese Gemeindeordnung regelt: a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c) die Organisation; d) den Finanzhaushalt; e) das Beschwerderecht.	Geltungsbereich und Zweck § 1 GG
§2	1 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon ist eine Einheitsgemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³. 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	Bestand Art. 45 KV
§3	1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. 2 Insbesondere sind a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren; c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten; d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen; e) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; f) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen; g) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung, die Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt; h) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt; i) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken; j) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.	Aufgaben Art. 45 KV

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

	2. Gemeindeangehörige	
§4	1 Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen auf der Einwohnerkontrolle der Gemeinde anzumelden und seine Ausweispapiere mitzubringen. 2 Als Ausweispapiere gelten: der Heimatschein, der AHV-Ausweis, der Krankenkassen-Versicherungsnachweis und für verheiratete zusätzlich das Familienbüchlein. Für Ausländer gelten die entsprechenden Papiere und Ausweise. 3 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. 4 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei An- und Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedsrichterlicher Kompetenz bestraft.	Melde- und Hinterlegungspflicht § 3-5 GG
§5	Die Einbürgerung richtet sich nach dem Einbürgerungsreglement der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon.	Einbürgerung
	2.1 Information, Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	
§6	Information, Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. ⁴	Information, Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz § 6 GG
§ 7	enfällt	
	3. Organisation der Gemeinde	
	3.1 Allgemeine Organisation	
§8	Organe der Gemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung; b) die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c) die Beamten und Beamtinnen und die Angestellten	Organe § 17 GG
§9	Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.	Geschäftsverkehr § 18 GG

⁴ Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21.02.2001

	3.2 Einberufung	
§10	1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen. Die Auflage erfolgt während der ordentlichen Öffnungszeiten der Verwaltung.	Gemeindeversammlung § 21 GG
§11	1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	Behörden § 24 GG
§12	Die Behörde ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind. ⁵	Beschlussfähigkeit § 26 GG
§13	1 Die Protokollführung der Gemeindeversammlung richtet sich nach § 28 GG. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und jeweils während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt. 2 Von jeder Gemeinderatssitzung muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss spätestens an der übernächsten Gemeinderatssitzung genehmigt werden und kann anschliessend veröffentlicht und/oder auf Verlangen öffentlich eingesehen werden. Die Kommissionen erhalten sie betreffende Auszüge des genehmigten Gemeinderatsprotokolls zugestellt.⁶ 3 Von den übrigen Behörden wird von den Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Im übrigen gilt § 30 des GG. Der Gemeinderat bestimmt, an welche Behörden diese Protokolle zuzustellen sind.	Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG
§14	Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.	Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG
§15	1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder Mitglieder verlangt. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG
§16	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benötigt werden, sind zu archivieren.	Archiv § 41 GG

⁵ GV-Beschluss vom 12.12.2019⁶ GV-Beschluss vom 12.12.2019

	3.3 Politische Rechte	
§17	Wer stimmberechtigt ist, kann: a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen. Im Übrigen gelten die §§ 42 ff des GG.	Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung § 42 GG
§18	Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	Petition Art. 26 KV
§19	Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG
§20	1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn: a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG
§21	1 Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt. 2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.	Grundsatz- und Konsultativabstimmung §§ 52 ff GG
§22	An der Urne werden gewählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates, 6 Mitglieder b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3 Mitglieder c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin d) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin	Urnenwahl § 54 GG

	3.4 Gemeindeversammlung	
§23	Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁷ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 75'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 15'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter konkreter Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).	Befugnisse §§ 55 ff GG
§24	1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ⁸. 2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin kann eine schriftliche Formulierung der Anträge verlangen.	Verfahren §§ 58 ff GG
	3.5 Gemeinderat	
§25	Der Gemeinderat zählt 6 Mitglieder.	Zusammensetzung § 67 GG
§26	1 Der Gemeinderat ist das steuernde, vollziehende und kontrollierende Organ der Gemeinde. 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben: a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren. b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen. c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen. d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen. e) Verwaltungsreglemente zu erlassen. f) das Disziplinarrecht auszuüben. g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen. h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten. 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen Beschlussfassung für Ausgaben welche nicht im Budget vorgesehen sind, pro Geschäft ⁹bis CHF 75'000.-- für einmalige Ausgaben und bis CHF 15'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.	Befugnisse § 70 GG
§27	Der Gemeinderat arbeitet nach dem Ressortsystem. Er gliedert die Aufgaben in Ressorts und weist die Sachgebiete den einzelnen Mitgliedern zu.	Ressortsystem § 72 GG

⁷ BGS 131.3; GG⁸ BGS 131.3; GG⁹ GV-Beschluss vom 12.12.2019

	4. Kommissionen und Delegierte																									
§28	1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl¹⁰: <table> <tr> <th>Kommission</th><th>Mitglieder</th><th>Ersatzmitglieder</th></tr> <tr> <td>a) Baukommission</td><td>5</td><td>1</td></tr> <tr> <td>b) Abstimmungs- und Wahlbüro</td><td>5</td><td>4</td></tr> <tr> <td>c) aufgehoben¹¹</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>d) aufgehoben¹²</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>e) Forst-, Natur- und Landschaftskommission</td><td>5</td><td>1</td></tr> <tr> <td>f) aufgehoben¹³</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>g) befristete Sonderkommissionen</td><td>nach Bedarf</td><td></td></tr> </table> 2 Die Feuerwehrkommission wird entsprechend den Bestimmungen ihrer Reglemente gebildet. 3 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.	Kommission	Mitglieder	Ersatzmitglieder	a) Baukommission	5	1	b) Abstimmungs- und Wahlbüro	5	4	c) aufgehoben ¹¹			d) aufgehoben ¹²			e) Forst-, Natur- und Landschaftskommission	5	1	f) aufgehoben ¹³			g) befristete Sonderkommissionen	nach Bedarf		Art und Zahl der Kommissionen §§ 99 ff GG
Kommission	Mitglieder	Ersatzmitglieder																								
a) Baukommission	5	1																								
b) Abstimmungs- und Wahlbüro	5	4																								
c) aufgehoben ¹¹																										
d) aufgehoben ¹²																										
e) Forst-, Natur- und Landschaftskommission	5	1																								
f) aufgehoben ¹³																										
g) befristete Sonderkommissionen	nach Bedarf																									
§29	1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. 2 Die Aufgaben der Kommissionen werden in Pflichtenheften festgehalten. Sie werden vom Gemeinderat genehmigt. 3 Für Unterstützung, Beratung, Mitwirkung und Ausführung einzelner Aufgaben können aussenstehende Fachstellen beigezogen werden. 4 Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Präsidenten und Aktuar der Kommission zu unterzeichnen ist. 5 Kopien sämtlicher Einladungen und Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem zuständigen Gemeinderat oder der zuständigen Gemeinderätin sowie der Verwaltung zuzustellen. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung. 6 Alle Rechnungen, die von der Kommission ausgelöst wurden, werden vom Präsidenten oder der Präsidentin kontrolliert, visiert und dem zuständigen Gemeinderat weitergeleitet. 7 Die Finanzkompetenz der Kommissionen in Einzelfällen innerhalb des Budgets beträgt für alle Kommissionen Fr. 5'000.--. Projektspezifisch können die Ausgabenkompetenzen durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz erhöht werden.¹⁴ Bewilligte Ausgaben sind sofort dem Gemeinderat mitzuteilen. Bei höheren Beträgen ist dem Gemeinderat schriftlich Antrag zu stellen. 8 In den Kommissionen ist geheim abzustimmen wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.	Befugnisse und Pflichten der Kommissionen §§ 100 ff GG																								
§30	1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz^{15[6]}. 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.	Rechnungsprüfungskommission §§ 155 ff GG																								

¹⁰ GV-Beschluss vom 09.12.2021

¹¹ Aufgehoben mit GV-Beschluss vom 09.12.2021

¹² Aufgehoben mit GV-Beschluss vom 12.12.2019

¹³ Aufgehoben mit GV-Beschluss vom 12.12.2019

¹⁴ GV-Beschluss vom 12.12.2019

¹⁵ BGS 131.3; GG

	3 Die Rechnungsprüfungskommission kann für die Prüfung der Rechnung von Organisationen an denen die Gemeinde beteiligt ist, eingesetzt werden. 4 Die Rechnungsprüfungskommission wird durch eine externe Kontrollstelle ergänzt. 5 Die externe Kontrollstelle wird durch die Gemeindeversammlung gewählt.	
§31	1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte¹⁶. 2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.	Wahlbüro
§32	aufgehoben ¹⁷	Finanzkommission
§33	aufgehoben ¹⁸	Schulkommission
§34	1 Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹⁹ und dem Baureglement²⁰. 2 Sie ist zuständig für die Gebührenerhebung bezüglich der Baubewilligungsverfahren.	Baukommission
§35	aufgehoben ²¹ .	Hoch- und Tiefbaukommission
§36	Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz und dem Feuerwehrreglement der Gemeinde.	Feuerwehrkommission
§37	aufgehoben ²²	Kulturkommission
§38	Die Forst-, Natur- und Landschaftskommission kontrolliert die Einhaltung des Naturkonzeptes und sorgt für die nachhaltige Pflege von Natur, Landschaft und Wald.	Forst-, Natur- und Landschaftskommission
§39	Die Sonderkommissionen werden vom Gemeinderat eingesetzt, wenn grössere Projekte dies notwendig machen. Es handelt sich um Kommissionen, die für die Dauer der Realisierung dieser Projekte bestehen und anschliessend vom Gemeinderat wieder aufgelöst werden.	Sonderkommissionen
§40	Der Gemeinderat kann Delegierte oder Kommissionsmitglieder ernennen, die in seinem Auftrag bestimmte Aufgaben erledigen und ihm regelmässig Bericht erstatten. ²³	Delegierte

¹⁶ BGS 113.111 WaG

¹⁷ GV-Beschluss vom 12.12.2019

¹⁸ GV –Beschluss 05.06.2007

¹⁹ BGS 711.1; BauG

²⁰ BGS 711.61; BauR

²¹ GV-Beschluss vom 09.12.2021

²² GV-Beschluss vom 12.12.2019

²³ GV-Beschluss vom 12.12.2019

	5. Behördenmitglieder, Beamte, Angestellte, Funktionäre und Delegierte	
§41	1 Beamte sind: a) Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident b) Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident c) Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter 2 Leitende Angestellte sind: a) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber b) Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter c) Die Bauverwalterin oder der Bauverwalter 3 Öffentlich-rechtlich Angestellte in Voll- oder Teilzeitanstellung sind: a) Die Lehrkräfte der Volksschule b) Das administrative, technische und handwerkliche Verwaltungspersonal c) Befristet beschäftigtes Personal mit einem Pensum über 30-Stellenprozent. 4 Lehrpersonal, aushilfsweise beschäftigtes Personal sowie befristete Angestellte mit einem Pensum bis 30% können privatrechtlich angestellt werden. 5 Rechte und Pflichten der Beamten und Beamtinnen, des öffentlich-rechtlich angestellten Personals sowie der Behördenmitglieder, der Funktionäre und der Delegierten richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung. Für das privat-rechtlich angestellte Personal gelten primär die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsrechts. Die DGO gilt subsidiär.	Dienstverhältnis § 120 GG
§42	1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal. 2 Die Finanzkompetenz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten beträgt pro Geschäft einmalig CHF 2'000.-²⁴ 3 Bei Stimmengleichheit im Gemeinderat oder an der Gemeindeversammlung hat die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident den Stichentscheid.	Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin § 126 GG
§43	1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration. 2 Rechte und Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung und in speziellen Pflichtenheften festgehalten.	Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin § 131 GG
§44	1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde. 2 Rechte und Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung und in speziellen Pflichtenheften festgehalten.	Finanzverwalter oder Finanzverwalterin § 132 GG

²⁴ GV-Beschluss vom 12.12.2019

§45	1 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin ist zuständig für das kommunale Bauwesen und die Verwaltung der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (VV). Die Aufgaben der Bauverwaltung richten sich nach der kantonalen und der lokalen Gesetzgebung. 2 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin hat die Befugnis, budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Fachbereich zu vollziehen. 3 Rechte und Pflichten sind in der Dienst- und Gehaltsordnung und in speziellen Pflichtenheften festgehalten.	Bauverwalter oder Bauverwalterin § 133 GG
	6. Finanzhaushalt	
§46	Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.	Finanzplan § 138 GG
§47	1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.	Internes Kontrollsystem § 135bis GG
§48	Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr vor.	Budget § 139 ff GG
§49	Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 75'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 15'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG
§50	1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beauftragt werden. 2 Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.	Rechnungsprüfung § 155 ff GG
	7. Unternehmen	
§51	Die Gemeinde kann sich an Unternehmen beteiligen. Die Beteiligung muss von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Der Gemeinderat führt eine separate Liste der Beteiligungen. ²⁵	Beteiligungen §§ 158ff GG
	8. Zusammenarbeit der Gemeinden	
§52	1 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit dem Ziel, die Mittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen. 2 Die Gemeinde kann öffentlichrechtliche Verträge mit anderen Organisationen eingehen und Zweckverbänden beitreten. Der Gemeinderat führt eine separate Liste der eingegangenen Verträge und Zweckverbände.²⁶	Verträge und Zweckverbände §§ 164 ff GG

²⁵ GV-Beschluss vom 12.12.2019²⁶ GV-Beschluss vom 12.12.2019

	9. Beschwerderecht	
§53	1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. 3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindeparlament oder an der Urne gefasst werden; b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen; c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995; d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen; e) gegen Disziplinar massnahmen; f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen; g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können. 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.²⁷	Beschwerdeinstanz §§ 197 ff GG
	10. Schlussbestimmungen	
§54	Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 18. September 2002 mit all ihren Änderungen und mit allen dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	Aufhebung bisherigen Rechts
§55	Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Die Bestimmungen betr. Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 21 und 24) sowie Art und Zusammensetzung der Kommissionen (§28, Absatz 1) beziehen sich auf die kommende Amtsperiode. Für die laufende Amtsperiode bleiben Gemeinderat und Behörden unverändert im Amt. Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon beschlossen am 01.12.2004 und geändert am 07.12.2006, 05.06.2007, 26.05.2008, 08.12.2016, 12.12.2019 und am 09.12.2021.	Inkrafttreten

²⁷ GV-Beschluss vom 12.12.2019

Nuglar – St. Pantaleon, 04.02.2022

Der Gemeindepräsident

Der Leiter der Gemeindeverwaltung



Daniel Baumann



Christian Müller

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am: 16.07.2007, 07.07.2008, 26.01.2017, am 17.03.2020 und am 03.02.2022.

Änderungen

Gremium	Datum	Beschreibung
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	01.12.2004 16.03.2005	Genehmigung neue Gemeindeordnung
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	05.06.2007 16.07.2007	Änderungen §§ 6, 7, 28, 30, 33
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	26.05.2008 7.07.2008	Änderungen §§ 28 und 32
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	08.12.2016 26.01.2017	Änderungen §§ 8, 23, 26, 28-30, 35, 37, 41, 45, 47-50, 52
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	12.12.2019 17.03.2020	Änderungen §§ 12-13, 26, 28-29, 32, 37, 40, 42, 51-53
Gemeindeversammlung Volkswirtschaftsdepartement	09.12.2021 03.02.2022	Änderungen §§ 28 und 35